

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 2023/011

Federführung: Bauamt	Datum: 11.01.2023
Bearbeiter: Mona Weichselgartner	AZ:

Gremium	Datum	Zuständigkeit	Status	Zusatzinfo
Bauausschuss	02.02.2023	Entscheidung	öffentlich	

Top Nr. 1.4 Sitzung des Bauausschusses am 02.02.2023

Beratung und Beschlussfassung zu Bauanträgen Nutzungsänderung in eine Naturheilpraxis an der Erhartinger Straße 72 (BV-Nr. 2023/0003)

Auf dem Grundstück Fl.-Nr. 987 der Gemarkung Töging a. Inn, Erhartinger Straße 72, soll in einen bestehenden Laden (ehemalig Türen und Fenster Fritze) eine Naturheilpraxis eingebaut werden.

Das ursprüngliche Gebäude wurde mit Baugenehmigung genehmigt. Aus diesem Grund ist für die Nutzungsänderung eine Baugenehmigung notwendig.

Das Grundstück befindet sich innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils.

Bei der geplanten Naturheilpraxis handelt es sich um eine Anlage für gesundheitliche Zwecke.

Die Eigenart der näheren Umgebung entspricht einem Allgemeinen Wohngebiet (WA) nach § 4 Baunutzungsverordnung (BauNVO). Die Zulässigkeit des Vorhabens beurteilt sich nach seiner Art allein danach, ob es nach der BauNVO in dem Baugebiet allgemein zulässig wäre; auf die nach der Baunutzungsverordnung ausnahmsweise zulässigen Vorhaben ist § 31 Absatz 1 BauGB, im Übrigen ist § 31 Absatz 2 BauGB entsprechend anzuwenden (§ 34 Abs. 2 BauGB).

Das gemeindliche Einvernehmen kann erteilt werden, da das Vorhaben in dem Baugebiet allgemein zulässig ist und sich nach Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist. Das Ortsbild wird nicht beeinträchtigt. Die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse bleiben gewahrt. Es sind keine schädlichen Auswirkungen auf zentrale Versorgungsbereiche in der Stadt Töging a. Inn oder in anderen Gemeinden zu erwarten.

Das Grundstück ist an die städtische Wasserversorgung und Kanalisation angeschlossen.

Niederschlagswässer dürfen nicht in die städtische Kanalisation eingeleitet werden; diese sind auf dem eigenen Grundstück zu versickern.

Der Bauausschuss nimmt den Bauantrag zur Kenntnis und erteilt das gemeindliche Einvernehmen mit : Stimmen.

